

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. als Träger der inklusiven Kindertageseinrichtung „Nordlichter“

- a) die Übernahme des Trägeranteils zu den anerkannten Betriebskosten (9%) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz ab Inbetriebnahme für die Dauer der Trägerschaft
- geplant 20 Jahre ab 01.08.2017)
(Stand 01.12.2016 rd. 84.000 € jährlich),
- b) die Übernahme der gem. Kinderbildungsgesetz – KiBiz nicht anerkannten Kosten zur Kaltmiete ab Betriebsbeginn für die Dauer der Trägerschaft
- geplant 20 Jahre ab 01.08.2017
(Stand 01.12.2016 rd. 146.000 € jährlich) und
- c) einen Ausgleich für Rückforderungen aus der Endabrechnung I und II nach KiBiz für das erste Kindergartenjahr ab Betriebsbeginn im Haushaltsjahr 2019
(Stand 01.12.2016 geschätzt 100.000 €)

als freiwilligen Zuschuss der Stadt Hilden als örtlicher Jugendhilfeträger zu gewähren.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.06.2015 (vgl. WP 14-20 SV 51/061) die Trägerschaft für die inklusive Kindertageseinrichtung „Nordlichter“, Furtwängler Str. 2, Hilden, der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehindert e.V. (FZG) übertragen. Der Träger hat seine Bereitschaft erklärt, die Kindertageseinrichtung für 20 Jahre ab Betriebsbeginn, hier geplant ab 01.08.2017, zu betreiben. Durch die Übertragung der Trägerschaft auf einen „anderen freien Träger“, hier die FZG, ergibt sich ein finanzieller Vorteil zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gegenüber einer städtischen Trägerschaft. Neben der um 6% höheren Landesbeteiligung an den Betriebskosten kann so auch ein Teil der Kosten, die sich aus der Gebäudebewirtschaftung ergeben, refinanziert werden. Die Landesförderung bezieht zudem eine Förderung der Kaltmiete, in den Grenzen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz), mit ein.

Die Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung ergeben sich aus der Summe

- a) der Kindpauschalen – kurz KP (nach Gruppenform, Alter sowie Betreuungszeit des Kindes),
- b) der Jahresmietpauschale (für Mietverträge nach dem 28.02.2007),
- c) dem Abzugsbetrag Mieten sowie
- d) dem Abzugsbetrag Miete bei Landesförderung.

Die Finanzierung dieser Betriebskosten setzt sich wie folgt zusammen:

Träger	Landesanteil	Anteil Stadt	Elternbeiträge/ Anteil Stadt	Trägeranteil
Kommune	30 %	30 %	19 %	21 %
Anderer freier Träger	36 %	36 %	19 %	9 %

„Andere freie Träger“ erhalten gemäß Ratsbeschluss vom 29.10.1997 als finanzschwache Träger einer Kindertageseinrichtung einen freiwilligen Zuschuss zu den Betriebskosten. Diese Regelung wurde zum 01.08.2008 auf das KiBiz übertragen. Seither erhält die FZG 9% zu den Betriebskosten für die inklusiven Kindertageseinrichtungen „Karnaper Regenbogen „ sowie „Ellen- Wiederhold“.

Die nachfolgenden Berechnungen zum Trägeranteil der Betriebskosten und den weiteren Bestandteilen des freiwilligen Zuschusses zu den Betriebskosten können nicht exakt vorgenommen werden. Sie gehen von einer voraussichtlichen Verteilung der KP nach Erfahrungswerten aus.

Weiterhin ist es während der Bauphase im eingeschossigen Gebäudeteil der künftigen Kindertageseinrichtung zu einem unplanmäßigen Vorfall gekommen, der befürchten lässt, dass zumindest dieser Gebäudeteil nicht rechtzeitig zum 01.08.2017 in Betrieb gehen kann. Während verschiedener Abbrucharbeiten haben die Mitarbeiter des beauftragten Unternehmens es versäumt, einen Unterzug durch Abstützungsmaßnahmen abzusichern. Ohne diese Sicherungsmaßnahmen ist dieser Unterzug unter seiner eigenen Last zusammengebrochen. Glücklicherweise entstand lediglich ein Sachschaden.

Im Vorfeld hatte das beauftragte Architekturbüro die vorzunehmenden Absicherungen nicht nur im Leistungsverzeichnis beschrieben, entsprechende Detailzeichnungen wurden auch dem Auftragnehmer übergeben. Diese waren auch auf der Baustelle vorhanden, fanden jedoch keine Beachtung. Die Versicherung des Auftragnehmers, deren Sachverständiger die Unfallstelle begutachtet hat, hat zwischenzeitlich bestätigt, dass die entstehenden Sanierungskosten übernommen werden. Als mögliche Verzögerung der Inbetriebnahme dieses Gebäudeteils wird derzeit von 3 - 5 Monaten ausgegangen, dann würde der Betriebsbeginn am 01.11.2017/ 01.01.2018 sein.

a) Kindpauschalen + anerkannte Jahresmietpauschale

Gem. der Zweckbindung zur Landesförderung müssen grundsätzlich für 20 Jahre ab Betriebsbeginn 32 Plätze für Kinder unter 3 Jahre sowie 73 Plätze für Kinder über 3 Jahre vorgehalten werden. Gem. der Übersicht zur geplanten Verteilung der KP ergeben sich folgende Betriebskosten:

	Kinderzahl/ Betreuungszeit	KP	KP unter 3 Jahre	KP über 3 Jah- re	Summe
Gruppenform I: KP für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung					
GF Ia	20 Ki./ 25 Std	5.049,65 €	4	4	40.397,20 €
GF Ib	20 Ki./ 35 Std.	6.766,36 €	4	10	94.729,04 €
GF Ic	20 Ki./ 45 Std	8.677,41 €	4	14	156.193,38 €
Gruppenform II: KP für Kinder im Alter von unter 3 Jahren					
GF IIa	10 K.i/ 25 Std	10.410,51 €	0	0	
GF IIb	10 Ki./ 35 Std	13.968,37 €	10	0	139.683,70 €
GF IIc	10 Ki./ 45 Std	17.914,90 €	10	0	179.149,00 €
Gruppenform III. KP für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung					
GF IIIa	25 Ki./ 25 Std	3.726,86 €		10	37.268,50 €
GF IIIb	25 Ki./ 35 Std	4.975,09 €		15	74.626,35 €
GF IIIc	20 Ki./ 55 Std	7.973,41 €		20	159.468,20 €
Summe der KP:					881.515,47 €
Jahresmietpauschale (Mietvertrag nach 28.02.2007) – 8,34€/m ² für 1.060 m ²				106.084,80 €	
Abzugsbetrag bei Landesförderung- 4,12% der Lan- desförderung (854.836 €)				35.219,24 €	
Abzugsbetrag bei Mieten § 20 Abs. 2 KiBiz				17.815,02 €	
Zuschussfähiger Mietanteil					53.050,54 €
Summe KP + Miete, entspricht 100%					934.566,01 €
gesetzlicher Betriebskostenzuschuss, Fördersatz 91%					850.455,07 €
Landesanteil 36 %					336.443,76 €
Anteil Stadt 55 % (anteilig refinanziert über Elternbeiträge)					514.011,31 €
Trägeranteil 9% = Teil a) freiwilliger Zuschuss					84.110,94 €

Die Verwaltung schlägt in Anlehnung an den Ratsbeschluss vom 29.10.1997 vor, der FZG zur Übernahme des Trägeranteils in Höhe von 9% zu den gesetzlichen Betriebskosten nach KiBiz ei-

nen freiwilligen Zuschuss ab Inbetriebnahme in Höhe von rd. 84.000 € pro Jahr zu gewähren.

b) Mietkostenzuschuss

Der Neubau ist mit Landesmitteln gefördert:

a) 576.000 €	32 Plätze für Kinder unter 3 Jahren
b) 278.836 €	73 Plätze für Kinder über 3 Jahre
Gesamt:	854.836 €

Diese Landesförderung ist mit einer Zweckbindung von 20 Jahren ab Inbetriebnahme verbunden.

Das Gebäude soll durch einen langfristigen Mietvertrag der FZG zur Verfügung gestellt werden. Das Amt für Gebäudewirtschaft hat eine Kaltmiete und Nebenkosten für das Gebäude kalkuliert. Die detaillierten Eckdaten zur Mietberechnung sind aus der folgenden Kurzübersicht zu entnehmen:

Kaltmiete (11,56 € je qm)

Afa Gebäude (Ø 60 Jahre)	Lineare Afa vom AW	71.482,16 €
Zinsen Gebäude (Ø 60 Jahre)	Jeweiliger Restbuchwert	85.327,43 €
Zinsen Grundstück	Konstant, da keine Afa	19.842,05 €
Gebäudeunterhaltung	p.a. 1,2% vom AW	40.266,00 €
	Gesamt Jahr	216.917,63 €
	Gesamt monatlich	18.076,47 €

Nebenkosten (2,20 €/qm)

Gas	Gesonderter Vertrag mit den SWH	21.000,00 €
Wasser	geschätzt	1.900,00 €
Strom	Gesonderter Vertrag mit den SWH	9.500,00 €
Gebäudeversicherung	geschätzt	1.500,00 €
Niederschlagsgebühr	Gem. Dachfläche	900,00 €
Straßenreinigung	Geschätzt gem. aktueller Gebühr	100,00 €
Abfall	1.100 L wchtl. Leerung	2.992,00 €
Wartung / Prüfungen	Heizung / Legionellenuntersuchung/ Schornsteinfeger	1.000,00 €
Wartung Aufzug		1.000,00 €
Spielgeräteprüfung	geschätzt	800,00 €
	Gesamt Jahr	40.692,00 €
	Gesamt monatlich	3.391,00 €
Pflege Außenanlage	offen	

Wie unter a) dargestellt werden über den gesetzlichen Betriebskostenzuschuss und die Übernahme des Trägeranteils als freiwilligen Zuschuss lediglich rd. 53.000 € der Kaltmiete refinanziert. Die Jahresmietpauschale unterliegt einer Dynamisierung von derzeit 3% (bis 31.7.19, ab 01.08.19 1,5%). Aktuell werden für maximal 1.060 m² je 8,34 €/Monat als Mietgrundbetrag anerkannt. Die Nebenkosten sind pauschal anteilig, wie auch z.B. die Personal- und Sachkosten, in der Summe der KP enthalten. Die FZG als finanzschwacher Träger ist nicht in der Lage aus Vereinsbeiträgen oder Spenden den Restbetrag zur Kaltmiete aufzubringen. Der Abzugsbetrag Mieter gem. § 20 Abs. 2 KiBiz soll bei der Gewährung eines freiwilligen Zuschusses nicht einbezogen werden, da die FZG als Mieter keine Rücklagen zur Erhaltung und Instandhaltung des Gebäudes bilden muss. Diese Kosten sind in der zu vereinbarenden Kaltmiete für das Gebäude enthalten und werden daher von der Stadt Hilden als Vermieter getragen.

Es gibt sich demnach der folgende Zuschussbedarf pro Jahr:

Kaltmiete	216.917,63 €
Abzugsbetrag	17.815,02 €
gBKZ + 9% Trägeranteil	53.050,54 €
Restbetrag offen:	146.052,07 €

Das Fachamt schlägt vor, der FZG die Mietdifferenz als freiwilligen Zuschuss für die Dauer der Trägerschaft in Höhe von derzeit rd. 146.000 € pro Jahr zu gewähren.

c) Ausgleich für Rückforderungen Endabrechnung I und II nach KiBiz

Die Inbetriebnahme ist nach jetzigem Sachstand für den 01.08.2017 vorgesehen. Um den Betrieb aufnehmen zu können ist es zwingend notwendig, ausreichend Personal zur Verfügung zu haben. Die erforderlichen Fachkraftstunden ergeben sich aus der Anlage zu § 19 KiBiz. Die unter a) Kindpauschalen + anerkannte Jahreskaltmiete genannten KP lösen die folgenden Personalstunden aus:

Personal-Stunden	Mindestbesetzung		Summe	2. Wert Personalvereinbarung (PersV)		1.+ 2. Wert PersV
	Fachkraft-Stunden	Ergänzungskraft-Stunden		Leitungs-Stunden	Sonstige Fachkraftstd.	Summe
Soll	424,60	83,60	508,20	46,20	69,70	624,10

Der Antrag auf Gewährung von Landesmitteln zu den Betriebskosten muss am 15.03.2017 gestellt werden (Ausschlussfrist). Zu diesem Zeitpunkt kann jedoch noch nicht mit Sicherheit die Inbetriebnahme der Kindertageseinrichtung zum 01.08.2017 bestätigt werden, es kann vielmehr durch die ausführenden Gewerke noch zu Verzögerungen im Bauzeitenplan kommen. Die Fachämter, der Träger und das beauftragte Architekturbüro stehen in einem engen Austausch und stimmen die Termine zur Einstellung von Personal und die Aufnahme der Kinder ab. Anfragen von Eltern, die sich für einen Betreuungsplatz in der Kita Nordlichter interessieren, werden bereits seit 09.2016 gesammelt. Für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme werden selbstverständlich Maßnahmen ergriffen und das Personal entsprechend sukzessive eingestellt. Hier gilt es z.B. Kündigungsfristen der neuen Mitarbeiter einzubeziehen. Des Weiteren können die einzelnen Gruppen geplant sinnvoll nacheinander eröffnet werden.

Unter Einbezug aller Maßnahmen wird voraussichtlich dennoch der Fall eintreten, dass Personal zur Verfügung steht, sich die Aufnahme der Kinder jedoch auf einen Zeitraum von bis zu 5 Monaten ab Betriebsbeginn hinzieht. Es ist z.B. ausgeschlossen, dass alle 105 Kinder zeitgleich zum Betriebsbeginn aufgenommen werden. Des Weiteren muss eine Altersmischung beachtet werden. Das bedeutet, es können nicht nur Kinder unter 3 Jahren plus 73 Kinder unter 5 Jahren aufgenommen werden. Die Zahl von Kindern im letzten Kindergartenjahr muss mindestens der Anzahl der 2 jährigen Kindern entsprechen.

So werden aller Voraussicht nach im Ergebnis

- die Inbetriebnahme (hier insbesondere der tatsächliche Zeitpunkt),
- die Personalsituation und
- die Zahl der pro Monat neu aufgenommen Kinder,

in der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2017/2018 eine Teilrückforderung der Betriebskosten in 2019 auslösen. Demgegenüber werden jedoch Kosten für Sachmittel und Personalstellung aufgewendet worden sein, die unabhängig von der Aufnahme der Kinder angefallen sind. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine konkreten Zahlen genannt, sondern lediglich Schätzungen vorgenommen werden. Valide Zahlen können erst ca. November 2018 berechnet werden.

Zur Verdeutlichung ein Beispiel für eine Gruppe Typ I, 20 Kinder im Alter von 2 – 6 Jahre:

Antrag Betriebskosten zum 15.03.2017

	Kinderzahl/ Betreuungszeit	KP	KP unter 3 Jahre	KP über 3 Jah- re	Summe
Gruppenform I: KP für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung					
GF Ia	20 Ki./ 25 Std	5.049,65 €	2	2	20.198,60 €
GF Ib	20 Ki./ 35 Std.	6.766,36 €	2	5	47.364,52 €
GF Ic	20 Ki./ 45 Std	8.677,41 €	2	7	78.096,69 €
				Summe	rd. 145.700 €

Jahreskosten Erzieher VZ S8a, Stufe 2: rd. 57.600 €/Brutto pro Jahr

Mindestbesetzung	+	Leitungsstunden	+	sonstige Personalkraftstunden	
82,50	+	7,5	+	11,25	101,25 Std.

101,25 Std = 2,59 Erzieher S8a (eingestellt zum 01.08.2017): rd. 149.200 €/Brutto pro Jahr

Endabrechnung der Betriebskosten nach tatsächlichen Kinderzahlen

	Kinderzahl/ Betreuungszeit	KP	KP unter 3 Jahre	KP über 3 Jah- re	Summe
Gruppenform I: KP für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung					
GF Ia	20 Ki./ 25 Std	5.049,65 €	1,76	1,6	16.966,82 €
GF Ib	20 Ki./ 35 Std.	6.766,36 €	1,51	3,02	30.651,61 €
GF Ic	20 Ki./ 45 Std	8.677,41 €	2	5,67	66.555,73 €
				Summe	Rd. 114.200 €

Differenz zum Antrag rd. 31.500 €, dies entspricht einem Minus von 21,62%.

Übertragen auf die oben dargestellten Personalkosten wären (21,62% von 149.200 €) rd. 32.200 € nicht über den Betriebskostenzuschuss gedeckt.

Ggf. kann auch nicht die gesamte Jahresmietpauschale, wie zum 15.03.2017 beantragt, in Anspruch genommen werden. Der Betriebskostenzuschuss „Jahresmietpauschale“ berechnet sich nach dem Monat der Inbetriebnahme. Sofern grundsätzlich die Gruppenstrukturen wie geplant im ersten Betriebsjahr angeboten werden können (dies ist von Anzahl, Alter und Aufnahmedatum der Kinder abhängig), ergibt sich bei Verschiebung der Inbetriebnahme (z.B. auf den 01.09.2017) eine Teilrückforderung in Höhe von monatlich rd. 4.400 €. Darin enthalten sind dann jeweils Landesmittel in Höhe von rd. 1.600 € monatlich.

Insgesamt schlägt das Fachamt vor, für das erste Kindergartenjahr ab Betriebsbeginn auf eine Rückforderung der gesetzlichen Betriebskosten, die sich aus der sukzessiven Inbetriebnahme der Kita ergeben zu verzichten und auch den freiwilligen Zuschuss sowie den Zuschuss zur Kaltmiete nicht zurückzufordern, es sei denn es haben sich tatsächliche Einsparungen beim Träger ergeben.

Für die Erstattung von Landesmitteln aus dem ersten Kindergartenjahr ab Betriebsbeginn, die sich aus der Endabrechnung I + II ergeben, schlägt das Fachamt vor, für das o.g. beschriebene Szenario eine Betriebskostenrückforderung in Höhe von 30% einzuplanen. Bezogen auf die jährlich anerkannten gesetzlichen Betriebskosten nach Kibiz (100%) würde sich eine Rückforderung von rd. 280.400 € ergeben. Darin enthalten ist ein Landesanteil (36%) in Höhe von rd. 100.000 €. Die Erstattung an das Land wäre Anfang 2019 vorzunehmen.

Fazit:

Die Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehindert e.V. (FZG) kann als finanzschwacher „anderer freier Träger“ der Kita Nordlichter nicht

- den Trägeranteil in Höhe von 9% zu den gesetzlich anerkannten Betriebskosten nach KiBiz
- die gesamte Jahreskaltmiete für das Gebäude

ab Inbetriebnahme aus eigenen Mitteln aufbringen.

Die FZG erhält ab Inbetriebnahme einen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 9% der anerkannten gesetzlichen Betriebskosten nach KiBiz von derzeit rd. 84.000 € jährlich für die Dauer der Trägerschaft.

Die FZG erhält ab Inbetriebnahme einen freiwilligen Zuschuss in Höhe Differenz anerkannte Jahresmietpauschale nach KiBiz zur tatsächlich geforderten Kaltmiete in Höhe von derzeit rd. 146.000 € jährlich für die Dauer der Trägerschaft.

Für die Endabrechnung I + II der anerkannten gesetzlichen Betriebskosten nach KiBiz im ersten Kindergartenjahr ab Betriebsbeginn der Kita Nordlichter werden für Erstattungen an das Land vorsorglich rd. 100.000 € aus städtischen Mitteln für das Haushaltsjahr 2019 eingeplant.

gez. Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101		Förderung von Kindern im Alter von 0 – 6 Jahren	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	(hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	X (hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2017	0601010050	531870	Freiw. Zuschuss	35.000
2018 ff	0601010050	531870	Freiw. Zuschuss	84.000
2017	0601010050	531870	Freiw. Zuschuss	60.900
2018 ff	0601010050	531870	Freiw. Zuschuss	146.000
2019	0601010050	523100	Erstattung an das Land	100.000

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		X
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer Gesehen Klausgrete		